

Postfach 51 10 40  
50946 Köln

Bayenthalgürtel 26  
50968 Köln

Telefon  
(0221) 9987-0

Telefax  
(0221) 9987-3952

E-Mail  
florian.reuther@pkv.de

Internet  
www.pkv.de

14. Juli 2009  
801/6/21 Re/br

PKV-Extranet/VIS  
BR090714.1

An die Vorstände  
der Mitgliedsunternehmen

**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts  
vom 10. Juni 2009 in den Verfahren der kleineren VVaG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heute veröffentlichten Beschluss vom 10. Juni 2009 hat das Bundesverfassungsgericht über die von den Musterverfahren abgetrennten Verfassungsbeschwerden der beiden kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entschieden. Der Beschluss nebst Pressemitteilung von heute ist als **Anlage** beigelegt.

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass der allgemeine Kontrahierungszwang im Basistarif nach § 193 Abs. 5 VVG unvereinbar wäre mit der grundrechtlich nach Artikel 9 Abs. 1 GG geschützten Vereinigungsfreiheit der kleineren Versicherungsvereine. Das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit sei auf diese Vereine anwendbar. Aufgrund der personellen Bindungen zwischen den Mitgliedern überwiege der Vereinscharakter gegenüber dem Unternehmenscharakter. Der Kontrahierungszwang im Basistarif greife in diese Vereinigungsfreiheit ein. Er nehme den Versicherungsvereinen die Freiheit, nur nach Maßgabe ihrer Satzung über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden. Dies führe zu einer unzumutbaren und nicht gerechtfertigten Beeinträchtigung. Den Vereinen würden trotz ihrer personal ausgestalteten Struktur Personen als Mitglieder aufgezwungen, die mit dem bisher versicherten Personenkreis in keiner Beziehung stehen. Dies sei nicht gerechtfertigt. Das mit dem GKV-WVG verfolgte Ziel, einen ausreichenden Versicherungsschutz für alle der privaten Krankenversicherung zugewiesenen Personen sicherzustellen, sei bereits durch den allgemeinen Kontrahierungszwang für die großen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und für die Aktiengesellschaften gewährleistet.

Das Bundesverfassungsgericht hat gleichwohl die Vorschriften über den allgemeinen Kontrahierungszwang im Basistarif nicht als verfassungswidrig verworfen. Um den Verfassungsverstoß zu vermeiden, hat es eine verfassungskonforme Auslegung der einfach gesetzlichen Vorschriften vorgegeben. Danach gilt der Kontrahierungszwang im Basistarif für die kleineren Versicherungsvereine nur gegenüber den Personen, die zum satzungsmäßigen Mitgliedskreis des jeweiligen Versicherungsvereins zählen.

Das sog. absolute Kündigungsverbot gemäß § 206 Abs. 1 Satz 1 VVG hält das Bundesverfassungsgericht für mit der Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 Abs. 1 GG vereinbar. Ausdrücklich gilt dies für den Prämienverzug als Kündigungsgrund.

Bemerkenswert ist allerdings eine Einschränkung im Hinblick auf andere Vertragsverletzungen. Im Hinblick auf diese sei eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit „nicht immer auszuschließen“. Das Gericht verneint gleichwohl einen Verfassungsverstoß. Es fordert die Versicherungsvereine statt dessen auf, die konkreten Wirkungen des Gesetzes abzuwarten und Rechtsschutz vor den Fachgerichten zu suchen, bevor ggf. erneut Verfassungsbeschwerde erhoben wird. Das Bundesverfassungsgericht stellt damit klar, dass über die Verfassungsmäßigkeit des absoluten Kündigungsverbotes, soweit es für jedwede Vertragsverletzung gelten soll, noch nicht abschließend entschieden wurde. Einschlägige Fälle sind zunächst bei den Fachgerichten auszutragen, bevor erneut das Bundesverfassungsgericht angerufen wird. Es liegt nahe, diese Aussage sinngemäß auch auf die übrigen Versicherer zu übertragen, auch wenn das Kündigungsverbot in der Senatsentscheidung vom 10. Juni als Eingriff in deren Berufsfreiheit bewertet wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Referatsleiter

(Dr. Florian Reuther)

Anlage